



Reglement für den Spielbetrieb - Teilbereich Leistungssport

1.1. Spielreglement

Allgemein

Art. 1 Grundlagen

1. Dieses Reglement hat für sämtliche Spiele Gültigkeit, welche vom Leistungssport (LS) organisiert werden. Der Ligabetrieb des Leistungssports beherbergt Spiele der National League, Swiss League, Junioren-Elite A und Novizen Elite.
2. Bestandteil dieses Reglements bildet auch der Inhalt der jährlich vom Leistungssport herausgegebenen Weisungen für den Spielbetrieb.
3. Ergänzend gelten die von der Swiss Ice Hockey Federation erlassenen Spielregeln auf der Basis des Regelwerks des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
4. Ergänzt wird dieses Reglement in Angelegenheiten, die hierin nicht geregelt sind, durch das Reglement für den Spielbetrieb des Nachwuchs- und Amateursports sowie durch die Rahmenbedingungen für die Transfers und Registrierungen im Nachwuchs- und Amateursport.

Art. 2 Teilnahmeberechtigte Spieler

Zur schweizerischen Meisterschaft des Leistungssports sind zugelassen:

- Spieler schweizerischer Nationalität;
- Ausländer, die gemäss Artikel 16 der Rahmenbedingungen für die Registrierungen und Transfers im Nachwuchs- und Amateursport den Status "Wie Schweizer" erhalten und somit das Ausländerkontingent gemäss nachfolgender Ziffer 3 nicht belasten.
- Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit gemäss den Beschlüssen der Liga-versammlung betreffend Einsatz und Kontingent.

Art. 3 Spielmodus

1. Irgendwelche nach dem 28./29. Februar eines Jahres von der Liga-Versammlung beschlossene Änderungen am Spielmodus der Leistungssport-Meisterschaften erlangen erst Gültigkeit in der übernächsten Saison. Änderungen für die laufende oder folgende Saison bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Delegiertenstimmen.
2. In den folgenden Bereichen stellt jede Liga Anträge für ihre eigenen Spielbetriebe zur formellen Genehmigung durch die Liga-Versammlung (NL und SL) beziehungsweise durch die Talentlabel-Versammlung (Junioren Elite A und Novizen Elite):
 - Spielmodus
 - Spielrhythmus
 - Spieltage
 - Anspielzeiten
 - Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit (Einsatz und Kontingent)



3. Besondere Bestimmungen NL und SL:

- a) Der jeweilige Spielmodus wird an der Liga-Versammlung oder auf dem Korrespondenzweg durch die jeweils an der Meisterschaft teilnehmenden Clubs beschlossen und in den Weisungen für den Spielbetrieb festgelegt.
- b) Wird einem Club die Spielberechtigung für die NL oder SL aus wirtschaftlichen und/oder infrastrukturell/logistischen Gründen für die kommende Saison nicht erteilt oder entzogen, so spielt er in der folgenden Saison in einer tieferen Liga. Für Farmteams (SL) gilt: Art 8 b), 2.
- c) Solange der Maximalbestand an Clubs, die die Meisterschaft der NL (12) und SL (12) austragen, nicht erreicht ist, werden keine Ligaqualifikation und keine Playouts ausgetragen.

Wird keine Ligaqualifikation gespielt (weil die NL nicht über den Maximalbestand verfügt), steigt der Sieger des Playoff-Finals der SL in die NL auf, sofern er sich reglementsconform für den Aufstieg in die NL beworben hat und die Voraussetzungen gemäss „Reglement für die Spielberechtigung in der NL und SL“ erfüllt.

Wird eine Ligaqualifikation ausgetragen, nimmt der Sieger des Playoff-Finals der SL daran teil, sofern er sich reglementsconform für den Aufstieg in die NL beworben hat, die Voraussetzungen gemäss „Reglement für Spielberechtigung in der NL und SL“ erfüllt und mit der Lizenzkommission eine entsprechende Aufstiegsvereinbarung unterzeichnet wurde. Von der NL nimmt der Verlierer des Playoff-Finals an der Ligaqualifikation teil.

Art. 4 Spieldaten

1. Die vom Leiter Spielbetrieb ausgearbeiteten Spieldatenpläne werden durch die zuständige Versammlung (Liga-Versammlung für NL und SL, bzw. Talentlabel-Versammlung für Junioren Elite A und Novizen Elite) oder auf dem Korrespondenzweg spätestens bis zum 31. August (NL für die jeweils übernächste Saison) und bis spätestens zum 31. März (SL, Junioren Elite A und Novizen Elite) genehmigt.
2. Die Spieldatenpläne nehmen Rücksicht auf die Verbandsdaten der SIHF/IIHF.

Art. 5 Spielplan und Aufgebot

1. Die definitiven Spielpläne der Meisterschaften der National League und Swiss League sind bis spätestens 30. Juni jeden Jahres erstellt.
Die definitiven Spielpläne der Meisterschaften der Junioren Elite A und Novizen Elite sind bis spätestens 31. Juli jeden Jahres erstellt.
2. Die Spielpläne werden durch die jeweils teilnehmenden Clubs an der Liga-Versammlung bzw. Talentlabel-Versammlung oder auf dem Korrespondenzweg genehmigt
3. Als verbindliches Aufgebot gelten die Spieldaten und Anspielzeiten im «Gamecenter» auf sihf.ch.
4. Der Leiter Spielbetrieb stellt der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle die Spielpläne direkt zu, mit dem Auftrag, die Schiedsrichter plangemäss anzubieten.



Art. 6 Reisespesen

1. Bei den Meisterschaftsspielen des Leistungssports trägt jeder Club seine Spesen betreffend Reisen, Unterkunft und Verpflegung selbst.
2. Bei Wiederholungsspielen ist analog zu den Bestimmungen gemäss Art. 11 vorzugehen.

Art. 7 Meisterschaftspokale

1. Den Gewinnern der Meisterschaften des Leistungssports wird je ein Pokal übergeben, der von NL & SL Operations gestiftet wird.
2. Der Meisterschaftspokal verbleibt beim Gewinner der Meisterschaft.

Organisation der Meisterschaft

Art. 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Meisterschaft

1. National League (NL):
 - a) Die NL umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung Leistungssport erfüllen und welche von der Lizenzkommission NL & SL die Spielberechtigung für die NL erhalten haben.
 - b) Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
2. Swiss League (SL):
 - a) Die SL umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der NL und SL erfüllen und welche von der Lizenzkommission NL & SL die Spielberechtigung für die SL erhalten haben.
 - b) Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
 - c) NL Clubs können mit einer Beteiligung von mindestens 51% an einem SL Club „Farmteams“ in der SL antreten lassen, sofern die SL freie Plätze für Teams hat und die Liga - Versammlung entsprechende Möglichkeiten beschliesst.

Solche Farmteams können nie in die NL aufsteigen und haben nie Anspruch auf einen Platz in der nächst unteren Spielklasse, sofern sie nicht aus sportlichen Gründen aufgestiegen sind. Sollte ein Farmteam die Zugehörigkeit zur SL aus irgendwelchen Gründen verlieren, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellen des Ligawechsels ein Gesuch an den Director Regio League gestellt werden, in welcher Spielklasse allenfalls der Spielbetrieb weitergeführt werden will.

- d) Ab Beginn der Saison 2019/2020 ist eine Aufstockung der SL um ein 12. Team möglich:
 - sofern mindestens ein MSL Team aus dem MSL PO Final (1. Priorität Schweizermeister MSL, 2. Priorität Vizemeister MSL) termingerecht bei der Lizenzkommission NL & SL ein Gesuch gemäss den Vorgaben der Lizenzkommission NL & SL einreicht;
 - Das Gesuch muss belegen, dass die gültigen Kriterien für die Erlangung einer Spielberechtigung in der SL, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Infrastruktur und Nachwuchs erfüllt sind;



- Die Lizenzkommission NL & SL erteilt dem aufstiegswilligen MSL Club eine Spiel-berechtigung für die SL Saison 2019/20.

3. Junioren Elite A und Novizen Elite

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Meisterschaften für die Junioren Elite A und Novizen Elite ergeben sich anhand der Bestimmungen des Reglements Talentlabel.

Art. 9 Freiwilliger Abstieg / Rückzug / Entzug Spielberechtigung / freiwilliger Aufstiegsverzicht

1. Stellt aus irgendeinem Grund eine Mannschaft der NL oder SL vor Feststehen des sportlichen Absteigers den Spielbetrieb ein (freiwilliger Abstieg / Rückzug / Entzug Spielberechtigung) so gilt diese Mannschaft als ordentlicher Absteiger, womit auch die Austragung der Playouts und der Ligaqualifikation entfällt.
2. Für die sportliche Rangierung der übrigen Mannschaften zählen die gegen eine nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft erzielten Punkte lediglich, wenn alle übrigen Mannschaften eine volle Hin- und Rückrunde (Reihenfolge der Spiele nach Datum) mit dieser Mannschaft vor der Einstellung des Spielbetriebs bestritten haben. Die Ranglisten sind entsprechend anzupassen.
3. Verzichtet eine Mannschaft der SL nach Feststehen des sportlichen Aufstiegs in die NL (nach Ligaqualifikation) aufzusteigen, so muss der freiwillige Aufstiegsverzicht nach Spielschluss des letzten Ligaqualifikationsspiels spätestens bis 24.00 Uhr per E-Mail und am nächsten Werktag schriftlich/ingeschrieben per Post an den Director NL & SL gerichtet werden. In diesem Falle verbleibt der 12. rangierte NL Club in der NL. Der verzichtende SL-Club kann in den drei nachfolgenden Saisons weder ein Aufstiegs-gesuch stellen noch die Spiele der Ligaqualifikation bestreiten.

1.2 Vorschriften für die Meisterschaften des Leistungssports

Art. 10 Verschiebungen/Spielabbrüche von Meisterschaftsspielen

1. Verschiebungen /Spielabbrüche von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.

Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht. Insbesondere Technik Eishalle, Eis-, Bandenprobleme, Probleme mit der Eismaschine, Fanausschreitungen, Petarden, Feuerwerk, Rauch, Gase, Sprays, Katastrophenfälle, äussere Sicherheitsbedrohung jeder Art, Todesfall eines Spielers/Coaches/direkten Staffmitglieds, etc. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist. Es gilt ausdrücklich Artikel 12.

2. Bei Eintreten von Fällen gemäss Artikel 10, 1. hat der betroffene Club (Geschäftsführer oder Sportchef) umgehend mit dem Leiter Spielbetrieb und/oder dem Director NL & SL Kontakt aufzunehmen. Der Leiter Spielbetrieb und/oder der Director NL & SL entscheiden über das weitere Vorgehen. Der Leiter Spielbetrieb entscheidet über die Absage oder Verschiebung des Spiels bis eine Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn. Danach obliegt die Entscheidung über Absage oder Verschiebung beim Director NL & SL. Im Verhinderungsfall vertreten sich der Director NL & SL und der Leiter Spielbetrieb gegenseitig.
3. Über Verschiebungen der Anspielzeit und oder Spielabbrüche wird nach folgenden Grundsätzen entschieden:



a) Verspätete Anreise des Gastteams:

Dem Gastteam wird ab Ankunft 40 Minuten Zeit gegeben bis zum Beginn des Warm Ups auf dem Eis. Ein Warmup von 20 Minuten (NL & SL), respektive 15 Minuten (Junioren Elite A & Novizen Elite) mit anschliessender Eisreinigung (NL, SL, Junioren Elite A) ist obligatorisch. Wenn dadurch der Spielbeginn um mehr als 75 Minuten verzögert wird, kann das Spiel abgebrochen und neu angesetzt werden.

b) Verspätungen während dem Warm-Up, respektive dem Spiel:

Kann ein Spiel nicht rechtzeitig beginnen oder muss unter- oder abgebrochen werden, gelten folgende Richtlinien:

In der Regular Season der NL & SL / Junioren Elite A und Novizen Elite wird bis zu 75 Minuten nach dem Unterbruch/verzögertem Beginn alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden. In den 3 letzten Runden der Regular Season (nach Datum, nicht Spielrunden) wird bis zu 120 Minuten alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden.

In allen der Regular Season nachfolgenden Spielen einer Meisterschaft wird bis zu 120 Minuten alles versucht, das Spiel zu spielen/beenden. Nach Ablauf der Zeitlimiten von Art. 10.3a) und b) wird das Spiel abgebrochen und gemäss Artikel 17 neu angesetzt. Gleichzeitig stellt der Director NL & SL im eintretenden Fall beim Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport einen Antrag auf ein ordentliches Verfahren zur Klärung der Schuldfrage (Forfait/Kostenfolgen).

Wenn nach dem Verursacherprinzip der Spielabbruch eindeutig und zweifelsfrei einem der beteiligten Clubs angelastet werden kann, verliert der Club der die Neuansetzung verursachte 5:0 Forfait.

Art. 11 Kostenfolge bei Absage/Abbruch/Neuansetzung von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

1. Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:
 - Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
 - Unterkunft, Verpflegung, sämtliche Kosten der Spielorganisation, sowie eventuell durch die Neuansetzung verursachten TV-Produktionskosten: zu Lasten des organisierenden Clubs.
2. Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.
3. Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheidung des Einzelrichters Disziplinarwesen Leistungssport dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
4. NL & SL Operations ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens NL & SL Operations vorliegt.



Art. 12 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

Der Director NL & SL kann, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit im Sinne einer Epidemie, ein Meisterschaftsspiel verschieben, sollte ein Club ein entsprechendes Gesuch einreichen. Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden Arztzeugnisse beizulegen.

Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden. Für die Neuansetzung solcher Spiele gilt Artikel 17.

Art. 13 Absage von Meisterschaftsspielen wegen Entzug der Spielberechtigung

Spiele, die abgesagt werden müssen, weil einem Club die Spielberechtigung innerhalb der NL oder SL entzogen wurde, werden für den betroffenen Club mit einem Forfait-Resultat von 0:5 gewertet.

Art. 14 Spielabbruch

1. Als Spielabbruch oder Forfait wird gewertet,

- wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt;
- wenn eine Mannschaft das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wieder aufnimmt oder das Spiel entgegen den offiziellen Regeln des IIHF vor Spielende abbricht;
- wenn eine Mannschaft einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler auf dem Spielbereich aufgeführt hat;
- wenn Gründe gemäss Artikel 10, 1. vorliegen.
Die Schiedsrichter können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit abbrechen. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Handlungen, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen.

2. Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch / Forfait verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch / Forfait nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

3. Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch / Forfait verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

4. Die Schiedsrichter können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder bei Verletzung der IIHF Regel 22 das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit unterbrechen. Sie nehmen Rücksprache mit dem lokalen Sicherheitsverantwortlichen und dem Leiter Spielbetrieb NL & SL und/oder dem Director NL & SL, welche über einen eventuellen Spielabbruch entscheiden.

Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Ereignisse, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen, sowie die Gründe nach Artikel 10 (z.B. höherer Gewalt, Unfall, Krankheit von Spielern).

Für die Neuansetzung solcher Spiele gilt Artikel 17.

5. Führen störende Einflüsse von Zuschauern zum Abbruch des Spiels, so verliert diejenige Mannschaft das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5, deren Anhänger eindeutig als die störenden Zuschauer identifiziert werden können. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.



Art. 15 Stadionsperre/Spielverlegung

1. Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion jederzeit zu gewährleisten.
2. Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflege-Reglement verhängen.
3. Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 80 km von seinem angestammten Stadion liegt.
4. NL & SL Operations legt den Spielort verbindlich fest. Am bestimmten Spielort hat der dort beheimatete Club des Leistungssports die Platzorganisation sicherzustellen.
5. Die aus der Verlegung des Spiels entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Eintrittskarten, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation des Austragungsortes des verlegten Spiels auszuhandeln. Bei Uneinigkeit der zu übernehmenden Kosten entscheidet der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport.

Art. 16 Kostenfolgen für die Absage/Verschiebung von Spielen

Muss ein Meisterschaftsspiel aufgrund eines Spielfeldprotests wiederholt werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, gelten folgende Bestimmungen:
Der Heimclub (auch organisierender Club) führt das zu wiederholende Spiel als ordentliches Spiel durch.

Bezüglich der Übernahme, der für den Heimclub entstandenen Kosten entscheidet der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport definitiv.

Art. 17 Nachholen verschobener oder abgebrochener Spiele

1. Gemäss Artikel 10,3. a) und b) und gemäss Artikel 12 wird immer alles darangesetzt, Spiele nicht zu verschieben und/oder ordentlich zu Ende zu spielen.

2. Der Termin für das Nachholen eines aus welchem Grund auch immer verschobenen Spiels wird vom Leiter Spielbetrieb NL & SL und/oder dem Director NL & SL vorgeschlagen und von diesem verbindlich festgesetzt.

3. Für die Neuansetzung von Spielen gilt:

a) Regular Season mit Ausnahme der drei letzten Runden (nach Datum, nicht nach Spielrunden):
Die Neuansetzung obliegt dem Leiter Spielbetrieb NL & SL. Er legt ein verbindliches und unverhandelbares Datum fest, wobei darauf geachtet wird, dass das neu angesetzte Spiel für keinen Club eine Dreifachrunde verursacht (Dreifachrunde = z.B. Spiel Do / Fr / Sa).

b) Regular Season letzte drei Runden:

1. Priorität hat eine Neuansetzung 24h später am gleichen Ort

Das wird unabhängig davon so geregelt, ob dadurch für eine oder beide Mannschaften eine Doppelrunde resultieren würde. Ist das im gleichen Stadion nicht möglich, wird in erster Priorität das Spiel in einem anderen Stadion der NL oder SL ausgetragen.

2. Priorität hat eine Neuansetzung spätestens 48h später am gleichen Ort



Das wird unabhängig davon so geregelt, ob dadurch für eine oder beide Mannschaften eine Doppelrunde resultieren würde. Ist das im gleichen Stadion nicht möglich, wird in erster Priorität das Spiel in einem anderen Stadion der NL oder SL ausgetragen.

Die Prioritätensetzung obliegt ausschliesslich NL & SL Operations. Ist eine Neuansetzung in der Schlussphase der Regular Season notwendig, so kann das Prinzip der gleichzeitigen Anspielzeitansetzung in den letzten zwei Runden gebrochen werden.

Für Sperrdaten gilt: Für die Zeit der drei Schlussrunden, bis und mit 24h nach der letzten Runde, sind Sperrdaten nicht erlaubt.

Ist eine Neuansetzung aus irgendwelchen Gründen unmöglich, verliert der verursachende Club das Spiel 5:0 Forfait.

Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport entscheidet in solchen Fällen definitiv.

c) Alle der Regular Season der NL und der SL nachfolgenden Spiele einer Meisterschaft:

Zwingende, unverhandelbare Neuansetzung 24 h später am gleichen Ort

Die Neuansetzung ist unabhängig davon zwingend, ob es zu einer Doppelrunde innerhalb von 24 h kommt oder nicht.

In der Osterwoche findet kein Spiel am Karfreitag & Ostersonntag statt. Die ursprünglichen Spiele/Heimrechte werden behalten und ein nachzuholendes Spiel wird am Dienstag nach Ostern (NL) oder am Ostermontag (SL) angesetzt. Ist dies nicht möglich, verliert das Heimteam 5:0 Forfait.

Sollte im Extremfall ein bereits neu angesetztes Spiel wieder nicht abgehalten werden können, verliert das Heimteam 5:0 Forfait.

d) Spiele der Junioren Elite A & Novizen Elite Meisterschaft:

Der Leiter Spielbetrieb geht im Prinzip nach Artikel 20 vor und legt das weitere Vorgehen unverhandelbar fest.

Art. 18 Abänderung des Spielbeginns / Spielabbruch

1. Anträge auf Abänderung des Spielbeginns müssen dem Leiter Spielbetrieb mindestens 5 Tage vor dem Spieldatum mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über solche Anträge endgültig, und er informiert die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend.
2. Im Weiteren gelten Artikel 8, 9, 10, 12, 14, 15.1 des vorliegenden Reglementes.

Art. 19 Abänderung des Spieldatums

Wird aus dringenden Gründen eine Änderung des Spieldatums notwendig, müssen entsprechende Anträge dem Director NL & SL und dem Leiter Spielbetrieb unterbreitet werden. Diese entscheiden endgültig, und informieren die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend mindestens 5 Tage vor dem neuen bzw. alten Spieldatum.

Art. 20 Verschobene Spiele

Verschobene Spiele sind auf den nächsten für beide beteiligten Clubs möglichen Termin neu anzusetzen.



Dabei sind die Verbandsdaten sowie das Ende der Meisterschaft zu beachten. Das Spiel kann in jedem Stadion, welches über die vorgegebene Infrastruktur für Spiele der Junioren Elite A und Novizen Elite verfügt, stattfinden. Werden sich die beiden Clubs nicht einig, entscheidet National League & Swiss League Operations definitiv.

Art. 21 Eintrittskarten

Der Heimclub stellt dem Gastclub kostenlos 20 Eintrittskarten, von denen mindestens 10 Sitzplätze von angemessener Qualität sein müssen zur Verfügung.

Art. 22 Resultateintrag im Reporter

Die Clubs sind verpflichtet die Resultate sämtlicher Spiele im In- und Ausland mittels Eintrag im Reporter festzuhalten. Unterbleibt ein Resultateintrag im Reporter, erfolgt eine Sanktionierung gemäss Bussentarif.

Art. 23 Schiedsrichter

Spiele der National League werden im 4-Mann System geleitet

Spiele der Swiss League und Junioren Elite A werden im 4-Mann oder im 3-Mann System geleitet.

Spiele der Novizen Elite werden grundsätzlich im 3-Mann System geleitet.

1.3 Spezielle Bestimmungen

Art. 24 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wurde im Rahmen der Neustrukturierung der SIHF im Juni 2015 formell überarbeitet.

Das vorliegende Reglement wurde an der NL-Versammlung vom 17. Februar 2016 geändert (Art. 7.3 und 9.4 gestrichen, neue Regelung im Reglement für die Spielberechtigung National League A und National League B).

Das vorliegende Reglement, wurde an der NL - Versammlung vom 31. August 2016 geändert.

Das vorliegende Reglement wurde an der Liga-Versammlung vom 3. September 2018 geändert und per sofort in Kraft gesetzt.